

UPDATE LEBENSMITTELRECHT 9/2020



KOMPETENZEN

Lebensmittel-, Futtermittel-,
Kosmetik- und Konsumgüterrecht

BERATUNGSSPEKTRUM

- Klärung branchen- und produkt-spezifischer Fragestellungen
- Kennzeichnung und Bewerbung von Produkten (inkl. Verkaufsförderungsmaßnahmen)
- Erstellung und Optimierung von HACCP-, Hygiene- und Qualitätsmanagementkonzepten
- Krisenmanagement
- Inhouse-Schulung
- Food Compliance
- Maßnahmen zur Reduzierung des Haftungsrisikos
- Besonderheiten des Fernabsatzes
- Beratung und Unterstützung bei Zulassungsverfahren
- Überprüfung der Verkehrsfähigkeit

VG AUGSBURG: ANORDNUNG EINES RÜCKRUFSS MUSS DEM VERHÄLTNISSMÄSSIGKEITSGRUNDSATZ ENTSPRECHEN

Das VG Augsburg hat mit [Beschluss vom 19.06.2020, Az.: 9 S 20.847](#), klargestellt, dass der durch eine Lebensmittelüberwachungsbehörde angeordnete Rückruf eines unsicheren Lebensmittels dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen muss. Rücknahme und Unterrichtung des Verbrauchers stellen dabei ein milderer Mittel im Vergleich zu einem Rückruf dar.

Die zuständige Überwachungsbehörde hatte den Rückruf sog. „Nicopods“ angeordnet. Bei „Nicopods“ handelt es sich um eine für den oralen Gebrauch bestimmte nikotinhaltige Pflanzenmischung, die zwischen Oberlippe und Zahnfleisch geklemmt und einige Zeit im Mund behalten wird, bevor sie unzerkaut ausgespuckt ist wird; das Nikotin wird über die Mundschleimhäute und den Magen aufgenommen.

Das Verwaltungsgericht qualifizierte das mit verschiedenen Angaben zur Verwendung und Warnhinweisen versehene Produkt als Lebensmittel i.S.v. Art. 2 Verordnung (EG) Nr. 178/2002, da es nach seiner vorgesehenen Verwendung zur Aufnahme durch den Menschen bestimmt ist. Aufgrund des Nikotingehalts sei dieses nach einer durch das Bay. LGL durchgeführten toxikologischen Bewertung auch gesundheitsschädlich und insofern als nicht sicher i.S.v. Art. 14 Abs. 2 lit. a) Verordnung (EG) Nr. 178/2002 einzustufen.

Der durch die Behörde angeordnete Rückruf verstößt jedoch gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und ist damit rechtswidrig. Demnach muss die im Einzelfall angeordnete Maßnahme zur Erreichung des verfolgten Ziels geeignet, erforderlich und angemessen sein. Stehen mehrere geeignete Maßnahmen zur Verfügung, ist die Maßnahme zu wählen, die für den Betroffenen den geringsten Grundrechtseingriff darstellt.

„Nicopods“ sind nach Ansicht des VG Augsburg hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften mit anderen nikotinhaltigen Produkten auf Tabakbasis vergleichbar, werden über Tabakfachgeschäfte vertrieben und sind aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers den Tabakerzeugnissen zuzuordnen, deren Gesundheitsschädigung offensichtlich sind. Im Lichte dessen sind eine Rücknahme sowie eine Unterrichtung des Verbrauchers ausreichend, um die Gesundheit der Verbraucher sicherzustellen.

Bedeutung für die Praxis:

Die aus der Risikobewertung abzuleitenden Maßnahmen des Krisenmanagements haben auch Aspekte der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Im Verhältnis zueinander ist die Rücknahme gegenüber dem Rückruf stets das mildere Mittel (BVerwG, Beschluss v. 24.08.2010, Rn. 3); ein Rückruf ist daher nur angezeigt, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen.

So erreichen Sie uns:

Weiss · Walter · Fischer · Zernin
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Kardinal-Faulhaber-Straße 10
80333 München
Germany

Tel.: +49 89 290719-0
Fax: +49 89 290719-17
Email: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

www.rae-weiss.de



WEITERE URTEILE

VGH München: zur Veröffentlichung nach § 40 Abs. 1a LFGB

Die in Art. 8 Abs. 5 Verordnung (EU) Nr. 2017/625 enthaltenen – einschränkenden – Bedingungen für die Veröffentlichung von Informationen über das Ergebnis amtlicher Kontrollen gelten nach Ansicht des VGH München, [Beschluss v. 04.08.2020, Az.: 20 CE 20.719](#) nicht, wenn die Veröffentlichung zwingend nach Unions- oder nationalem Recht (wie § 40 Abs. 1a S. 1 Ziff. 3 LFGB) erforderlich ist.

OLG Frankfurt a.M.: Herkunftsangabe von Schaumwein

Ein Schaumwein, dessen Trauben in Italien geerntet und dort zu Grundwein verarbeitet werden, darf nach Art. 45 Abs. 1 UAbs. 1 a) Verordnung (EU) 2019/33 mit der Angabe „Italien Rosé“ oder „Product of Italy“ beworben werden, wenn die zweite Gärung (Versetzen des Grundweins mit Likör, Zucker und Hefe) in Spanien stattfindet. In diesem Fall liegt weder eine Irreführung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 UWG noch nach Art. 7 Abs. 1 a) Verordnung (EG) Nr. 1169/2011 vor. Dies entschied das OLG Frankfurt a.M. mit [Beschluss v. 11.09.2020, Az.: 6 W 95/20](#).

OLG Frankfurt a.M.: Kennzeichnung von dual-use Essigprodukten

Ein aus Essigkonzentrat bestehendes Produkt unterliegt nach Ansicht des OLG Frankfurt, [Beschluss v. 31.08.2020, Az.: 6 W 85/20](#), auch dann der Biizid-VO, der DetergenzienVO, der CLP-VO und der REACH-VO, wenn es als Lebensmittel eingesetzt werden kann, aber die Produktaufmachung darauf hinweist, dass es überwiegend nicht für Lebensmittelzwecke bestimmt ist.

OVG Bremen: Onlineportal „Topf Secret“

Verbraucher haben einen Auskunftsanspruch nach dem VIG bei lebensmittelrechtlichen Verstößen. Dies gilt nach Ansicht des OVG Bremen, [Urteil v. 14.07.2020, Az.: 1 B 331/19](#), auch dann, wenn der Antrag über ein Online-Portal gestellt wird.

VG Neustadt: Corona – Face Shield ist keine Maske

Nach Ansicht des VG Neustadt, [Beschluss v. 10.09.2020, Az.: 5 L 757/20.NW](#), stellt ein Gesichtsvisier keine Mund-Nasen-Bedeckung dar.

AG Kehl: Inverkehrbringen von Kosmetika ohne Sicherheitsbewertung

Das Verbot, ein kosmetisches Mittel ohne Sicherheitsbewertung in Verkehr zu bringen, erfüllt nach Ansicht des AG Kehl, [Beschluss v. 27.08.2020, Az.: 20 Cs 207 Js 10531/17](#), nicht die Anforderungen an eine Blankettstrafnorm. Eine Bestrafung des Verantwortlichen ist damit ausgeschlossen.

Stand: 29.09.2020

Redaktion: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

Dr. Markus Kraus, Rechtsanwalt

Haftungsausschluss

Der E-Mail-Service wurde mit Bedacht und Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Haftung für Fehler oder Unvollständigkeit übernommen werden. Der E-Mail-Service stellt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung dar und kann anwaltlichen Rechtsrat nicht ersetzen.

Im Text bestehen Verlinkungen auf Seiten Dritter, deren Inhalte wir nicht beeinflussen können. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Sollten Sie Rechtsberatung benötigen, steht Ihnen unsere Sozietät gerne zur Verfügung.